

## **Allgemeine Verkaufsbedingungen Trevira GmbH**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Ergänzend gelten die Incoterms der Internationalen Handelskammer in Paris in der jeweils letzten Fassung.
- 1.3 Mündliche Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.4 Unsere Angebote sind freibleibend unter Ausschluss jeglicher Bindung und erfolgen unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs. Abbildungen, Beschreibungen, Maß- oder Gewichtsangaben in Prospekten oder ähnlichem sind unverbindlich. Ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Angebote erlöschen 90 Tage nach dem Datum des Angebotes, sofern sie nicht schriftlich von uns verlängert werden.
- 1.5 Für die Berechnung ist das Abgangsgewicht maßgebend.
- 1.6 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

### **2. Lieferung**

- 2.1 Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Lauf der Frist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Kunden, insbesondere der Leistung vereinbarter Anzahlungen oder dem vereinbarten Abruf durch den Kunden. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der Kunde mit dem Abruf in Verzug, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen; insbesondere sind wir berechtigt, die Ware gegen Rechnungsstellung nach unserer Wahl an den Kunden zu versenden oder einzulagern und die Lagerung nach den üblichen Sätzen zu berechnen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 2.2 Werden wir von unserem Vorlieferanten mit Waren oder Rohstoffen, aus denen die verkaufte Ware hergestellt werden soll, nicht, nicht vertragsgemäß oder nicht rechtzeitig beliefert, ohne dass wir dies zu vertreten haben, sind wir für die Dauer der Störung und in ihrem Umfang von der Leistungspflicht befreit. Wird die Lieferung um mehr als 6 Wochen verzögert, sind die Parteien berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner daraus Schadensersatzansprüche entstehen. Wir sind verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren und im Falle des Rücktritts dem Vertragspartner etwaige bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurück zu erstatten.

- 2.3 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 2.4 Rücksendungen sind im Rahmen des Zumutbaren vorab mit uns abzustimmen.

### **3. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Lieferstörungen wie z.B. rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, allgemeiner Rohstoffmangel, Maßnahmen staatlicher Behörden, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Reaktorunfälle, Krieg und Aufruhr, Sabotage, unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen, Maschinen- und Betriebsstillstände, Verkehrs- und Transportstörungen, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung. Wird die Lieferung um mehr als 6 Wochen verzögert, sind die Parteien berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner daraus Schadensersatzansprüche entstehen. Wir sind verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren und im Falle des Rücktritts dem Vertragspartner etwaige bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurück zu erstatten.

### **4. Versand, Verpackung**

- 4.1 Die Versandart steht in unserem Ermessen und wird in der Auftragsbestätigung dem Kunden mitgeteilt. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Kosten der Verpackung können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.2 Mehrweg-Verpackungen und Leihgüter (Trevira Katalog „Leihgüter und Mehrwegverpackungen“) bleiben im Eigentum von Trevira und sind innerhalb von 8 Wochen ab Rechnungsdatum frachtfrei, in ordnungsgemäßem Zustand (sauber und unbeschädigt) und ohne Produktreste an Trevira, Werk Guben zurückzusenden, falls vorher nichts anderes vereinbart wurde. Die Kunden tragen die volle Verantwortung für jede Mehrwegverpackung/Leihgut, das sie erhalten haben. Die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der zurückzusendenden Mehrweg-Verpackungen und Leihgüter geht erst mit Eingang derselben bei Trevira, Werk Guben auf uns über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Kunde die Gefahr.

Sollten die oben genannten Bedingungen nicht eingehalten werden, ist der Kunde auf unser entsprechendes Verlangen verpflichtet:

- a) die Kosten für Reinigung, Entsorgung und/oder Reparatur zu erstatten, wenn die Verpackung nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurück gesandt wurde;
- b) eine marktübliche Mietgebühr zu zahlen, wenn die Verpackung nicht innerhalb von 8 Wochen zurück gesandt wurde;
- c) die vollen Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen, wenn die Verpackung nicht innerhalb von 9 Monaten zurückgesandt wurde, abhanden gekommen ist oder schwer beschädigt wurde.

Der Kunde hat uns die Art des Versandes, die Menge und das geplante Eintreffdatum der zurückgesandten Verpackungen im Voraus mitzuteilen.

- 4.3 Einweg-Verpackungen und Packhilfsmittel können beim Kunden verbleiben, und dürfen nur nach Unkenntlichmachung unseres Firmenzeichens und -namens, unserer Marken und sonstiger Bezeichnungen wieder verwendet werden. Sofern wir hierzu gesetzlich verpflichtet sind, nehmen wir auf Wunsch des Kunden Verpackungen zurück.

## **5. Gefahrtragung**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Waren unser Werk verlassen haben bzw. dem Spediteur, dem Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert wurden.

## **6. Rechte des Kunden bei Mängeln**

- 6.1 Wir haften dafür, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Beschaffenheit der Ware gilt nur die jeweilige Produktbeschreibung/Spezifikation wie vereinbart. . Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, stehen wir insbesondere nicht dafür ein, dass sich die Ware für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung eignet, sofern und soweit diese von der üblichen Verwendung der Ware abweicht.
- 6.2 Ist die Ware mangelhaft, kann der Kunde im Rahmen der Nacherfüllung zunächst nur Ersatzlieferung verlangen. Das Recht auf Nachbesserung ist ausgeschlossen, da dies regelmäßig unzumutbar oder unmöglich sein wird. Die beanstandete Ware ist an unsere Lieferadresse zurückzusenden. Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) des Kunden.
- 6.3 Ein Anspruch auf Rücktritt, Minderung bzw. Schadensersatz (nach Maßgabe von Ziffer 8) besteht erst, wenn die Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist, was der Fall ist, wenn wir die Ersatzlieferung nicht innerhalb von zwei Wochen ab schriftlicher Mängelanzeige und Ersatzlieferungsverlangen des Kunden vorgenommen haben.
- 6.4 Die Mängelansprüche erlöschen, wenn die gelieferte Ware von fremder Seite oder durch Verbindung/Vermischung mit Stoffen fremder Herkunft wesentlich verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht; Verwendungs- oder Behandlungsvorschriften nicht befolgt werden, es sei denn, dass der Mangel hiermit nicht in ursächlichem Zusammenhang steht.
- 6.5 Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach erfolgter Ablieferung der Ware beim Kunden.
- 6.6 Für Schwierigkeiten, die sich im Ausland aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften bei Weiterverkauf oder Verwendung unserer Erzeugnisse ergeben, tragen wir keine Verantwortung.

## **7. Beanstandungen und Mängelrügen**

- 7.1 Der Kunde hat nach Maßgabe von § 377 HGB zu prüfen, ob die gelieferte Ware der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder wegen äußerlich erkennbarer Mängel sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Mängelanzeige oder Rüge bei uns.
- 7.2 Die der Ware von uns beigefügten Kontrollunterlagen sind mit der Beanstandung einzusenden. Bei Beanstandung von bereits weiterverkaufter Ware ist außerdem das Datum des Weiterverkaufs nachzuweisen.

7.3 Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gemäß Ziffer 7.1 sind Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware ausgeschlossen.

## **8. Haftung**

8.1 Unabhängig vom Rechtsgrund sind Schadenersatzansprüche gegen uns gemäß dieser Ziffer 8 beschränkt.

8.2 Wir haften nicht für einfache Fahrlässigkeit seitens unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, außer bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten der Trevira GmbH sind solche, deren Erfüllung die vertragliche Beziehung zum Kunde prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

8.3 Falls wir aufgrund von und gemäß Ziffer 8 für Schäden haften, beschränkt sich die Haftung auf Schäden, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Waren sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Waren typischerweise zu erwarten sind.

8.4 Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschaden und Vermögensschaden aus Sachschaden beschränkt auf den Bestellwert des Vertrages, der dem haftungsbegründenden Ereignis zugrunde liegt, auch wenn der Schaden durch eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten verursacht wurde.

8.5 Die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen unserer Haftung gemäß dieser Ziffer 8 gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Trevira GmbH.

8.6 Die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen unserer Haftung gemäß dieser Ziffer 8 gelten nicht für unsere Haftung wegen grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Arglist. Ferner gelten die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen unserer Haftung nicht in Bezug auf etwaige Produktgarantien, die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.7 Der Rückgriffsanspruch des Kunden gemäß § 478 BGB wird ausdrücklich auf die gesetzlichen Rechte beschränkt.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.

9.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben,

beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrags unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Abschnitt 9.1. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte aus diesem Abschnitt können widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Vertragspflichten uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere in Zahlungsverzug kommt. Diese Rechte erlöschen auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde seine Zahlungen länger als nur vorübergehend einstellt. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden für die Abtretung der Forderungen auszustellen.

- 9.3 Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder die an uns abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf unser Vorbehalts- oder Sicherheitseigentum und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstands aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 9.4 Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug oder einer sonstigen schuldhaften Verletzung der Vertragspflichten des Kunden die Herausgabe der in unserem Vorbehalts- oder Miteigentum stehenden Waren auch ohne vorherigen Rücktritt zu verlangen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, liegt – unbeschadet anderer zwingender Gesetzesbestimmungen – nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
- 9.5 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherung nach unserer Wahl freigeben.
- 9.6 Falls der Eigentumsvorbehalt nach den im Land des Kunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zulässig ist, beschränken sich unsere vorbezeichneten Rechte auf den gesetzlich zulässigen Umfang.

## **10. Marken/Handelsnamen**

Unsere Marken und Handelsnamen dürfen nur mit unserer besonderen schriftlichen Zustimmung im Zusammenhang mit dem vom Kunden hergestellten Erzeugnis benutzt werden.

## **11. Zahlungen**

- 11.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu zahlen. Wir können jedoch die Belieferung auch von Zahlung Zug um Zug oder einer Vorauszahlung abhängig machen.
- 11.2 Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die jeweils älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 11.3 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% per anno über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank im Sinne des § 247 BGB zu verlangen. Die Bezugszinsen sind entsprechend höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir oder der Kunde eine höhere bzw. niedrigere Zinsbelastung nachweisen.

- 11.4 Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns zulässig. Wechsel und Schecks werden von uns nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
- 11.5 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auf alle fälligen und einreddefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder die Annahme von Wechseln oder Schecks nicht ausgeschlossen. Wenn sich die Vermögenslage des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert, können wir auch vom Vertrag zurücktreten, sofern der Kunde trotz Aufforderung zur Leistung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit ist. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 11.6 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt sind oder von uns anerkannt sind.

## **12. Abtretung**

Wir behalten uns das Recht vor, die aus dem Vertrag mit dem Kunden erwachsenden Rechte oder Pflichten ohne Zustimmung des Kunden abzutreten.

## **13. Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

- 13.1 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.2 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main oder nach unserer Wahl ein Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Februar 2017

**Trevira GmbH**